

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 12. Juli 2021

Kontokorrentvereinbarung mit der Pensionskasse der Stadt Olten/Genehmigung

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Prüfhandlungen zur Jahresrechnung 2020 hat die Rechnungsprüfungskommission in ihrem Management Letter vom 27. Mai 2021 darauf hingewiesen, dass die Kontokorrente mit angeschlossenen Körperschaften schriftlich zu regeln sind.

Während die Kontokorrentverbindung mit den städtischen Betrieben durch den Stadtrat geregelt wurde (SRB 298 vom 14.10.2019,) ist das Kontokorrent mit der Pensionskasse nicht geregelt.

Durch die enge Verbindung der Pensionskasse Olten mit der Stadt Olten wird der Zahlungsverkehr für die Pensionskasse seit Jahrzehnten durch die Stadtverwaltung vorgenommen. Die Pensionskasse verfügte für die Zahlungsabwicklung nie ein eigenes Geschäftskonto. Die Pensionskasse weist seit Jahrzehnten ein Guthaben bei der Stadt aus. Der Kontokorrentsaldo zu Lasten der Stadt wurde jedoch in den letzten Jahren kontinuierlich gesenkt. Betrag er im Jahr 2006 noch rund 25.7 Mio. Franken, beläuft er sich in den letzten 3 Jahren auf durchschnittlich 8.9 Mio. Franken.

2. Erwägungen

Bis anhin war die Möglichkeit einer kurzfristigen gegenseitigen Geldausleihe im Sinne beider Vertragsparteien. Die Pensionskasse musste bei kurzfristiger fehlender Liquidität in ungünstigen Momenten keine Anlagen verkaufen und die Stadt konnte bei kurzfristigen Finanzierungsgängen auf ein Kontokorrent bei der Pensionskasse zurückgreifen.

Die Pensionskasse kann von dieser Regelung profitieren, da sie für ihre Liquidität noch etwas Zins erhält. Der technische Zinsfuß wurde in den letzten Jahren sukzessive im Rahmen der technischen Vorgaben von 4% (Jahr 2006) auf heute 1.5% (Jahr 2021 – noch nicht beschlossen) gesenkt. Somit sanken auch die Zinsbelastung für die Stadt und der Ertrag für die Pensionskasse. Wurden im Jahr 2006 zu Gunsten der Pensionskasse noch Kontokorrentzinsenerträge von rund 1.13 Mio. Franken verbucht, waren es im Jahr 2020 noch 0.11 Mio. Franken. Dies u.a., weil der Anlageausschuss in den letzten Jahren effektiv Anlagen getätigt hat. Umgekehrt war vor ein paar Jahren die Aufnahme von Fremdkapital teurer als der bei der Pensionskasse angewandte Zinssatz. Die Stadt hat somit bis vor ein paar Jahren ebenfalls profitiert.

In den letzten paar Jahren hat sich die Situation jedoch grundlegend geändert: Die Stadt kann heute auf dem Kapitalmarkt kurzfristig Kapital ohne Zinsbelastung aufnehmen. Bei einer Bindung von 2 Jahren beträgt der aktuelle Zins rund 0.3%. Der von der Stadt bezahlte Zins (rund 0.11 Mio. pro Jahr) kommt somit einer versteckten Subvention gleich.

3. Antrag

Durch die starke Reduktion des Kontokorrentguthabens sowie den tiefen technischen Zinssatz hat das Kontokorrent der Stadt nicht mehr die gleiche Bedeutung wie von 15 Jahren. Im Sinne einer langfristigen und ausgleichenden Planung stellt die Direktion Finanzen und Dienste den Antrag, die seit Jahrzehnten gelebte Regelung weiterzuführen. Im Sinne eines beidseitigen Schutzes (starke Investitionstätigkeit der Stadt) soll jedoch die Kontokorrenthöhe limitiert werden.

Technischer Zinssatz

Die Verzinsung des Kontokorrents ist weiterhin mit dem in der Pensionskasse angewandten technischen Zinssatz vorzunehmen. Er gilt für die Vertragsparteien gleichermassen. Durchschnittliche Kontokorrentsalden über dem festgelegten maximalen Kontokorrentsaldo werden mit 0% verzinst.

Beispiel: Errechneter Kontokorrentzins bei einem technischen Zinssatz von 1.5% von 116'250 Franken: maximale Zinsbelastung $7 \text{ Mio.} \cdot 1.5\% = 105'000$ Franken, restlicher Durchschnittssaldo ($11'250 \text{ Franken} / 1.5\% \cdot 100\% = 0.75 \text{ Mio.}$ erfolgt ohne Verzinsung). Der maximale Zins beträgt 105'000 Franken.

Kontokorrentsaldo

Der Kontokorrentsaldo soll sich maximal auf einen jährlich durchschnittlichen Saldo von 7 Mio. Franken (rund 2.5% des Vermögens der Pensionskasse) belaufen dürfen.

Bei einem technischen Zinssatz von 1.5% und einer Kontokorrent-Limite von 7 Mio. Franken wird sich der maximale Zins auf 105'000 Franken beschränken. Das Gleiche gilt im Bedarfsfall auch für die Stadt.

Gespräch mit der Pensionskommission

Mit Vertretern der Pensionskommission (Präsident Pensionskommission und Präsident Anlageausschuss) wurde diese Regelung zur Prüfung vorgelegt. Sie können sich mit dem Vorschlag einverstanden erklären. Nach dem Einverständnis des Stadtrates muss die Vereinbarung noch durch die gesamte Kommission genehmigt werden.

Beschluss:

1. Beiliegende Kontokorrentvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Olten und der Pensionskasse der Stadt Olten wird genehmigt.
2. Die Direktion Finanzen und Dienste wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

D. V.